

**Vierte Durchführungsbestimmung¹
zur Neuerungsverordnung
— Festsetzung von Vergütungen —**

vom 8. Juli 1977

Auf Grund des § 34 Abs. 1 der Neuerungsverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Ist der Nutzen für die Gesellschaft, der durch die Benutzung einer Neuerung oder einer Erfindung entsteht, ganz oder teilweise nicht in Geld meßbar, so hat die nach § 30 Abs. 4 Satz 3 der Neuerungsverordnung vorzunehmende Festsetzung der Vergütung nach der „Methodik für die Festsetzung der Vergütung für Neuerungen und Erfindungen, deren Nutzen ganz oder teilweise nicht meßbar ist“ (Anlage),

— auf der Grundlage des beschriebenen Nutzens unter Berücksichtigung der für vergleichbare Leistungen bereits gezahlten Vergütungen

oder

— auf der Grundlage von 3 Koeffiziententabellen zu erfolgen.

(2) Im übrigen finden auf die festgesetzte Vergütung die Vergütungsbestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuerungsverordnung (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11) Anwendung.

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Der § 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuerungsverordnung erhält folgende Fassung:

„Ist der Nutzen nur zu einem Teil in Geld meßbar, so ist für den verbleibenden Teil die Vergütung nach den dafür geltenden Bestimmungen festzusetzen und mit der berechneten Vergütung zu addieren. Die Vergütungshöchstbeträge dürfen nicht überschritten werden.“

(3) Gleichzeitig tritt der § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuerungsverordnung (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11) außer Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1977

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**
ft Prof. Dr. Hemmerling

1 3. DB vom 15. Mai 1975 (G-Bl. I Nr. 25 S. 450)

Anlage

zu vorstehender
Vierter Durchführungsbestimmung

**Methodik
für die Festsetzung der Vergütung für Neuerungen,
deren Nutzen ganz oder teilweise nicht meßbar ist**

1. Ein Nutzen für die Gesellschaft, der ganz oder teilweise nicht meßbar ist, kann dadurch entstehen, daß durch die Benutzung einer Neuerung

- die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen verbessert werden,
- der Gesundheits- oder Arbeitsschutz verbessert wird,
- die Verteidigungsbereitschaft erhöht oder die innere Sicherheit gefestigt wird,

- der Umweltschutz verbessert wird,
- die Verkehrssicherheit erhöht wird,
- Arbeitsprozesse in der Verwaltung oder auf anderen Gebieten effektiver gestaltet werden und keine meßbaren Einsparungen eintreten,
- Gebrauchseigenschaften von Erzeugnissen, insbesondere von Konsumgütern, verbessert werden und die Auswirkungen bei der Anwendung nicht gemessen werden können,
- Dienstleistungen, Arbeitsprozesse und Leistungen im Handel, im Gesundheitswesen, im kulturellen Bereich und auf anderen Gebieten verbessert und die Auswirkungen nicht gemessen werden können

oder andere nicht in Geld meßbare positive Wirkungen für die Gesellschaft erzielt werden.

2. Die Beschreibung des Nutzens erfolgt durch den Betrieb, der die Neuerung benutzt und deshalb nach den entsprechenden Bestimmungen der Neuerungsverordnung und ihrer Ersten Durchführungsbestimmung zur Zahlung der Vergütung verpflichtet ist. Die Beschreibung des Nutzens erfolgt durch die Leiter, die nach den Festlegungen des Leiters des Betriebes für den betrieblichen Bereich verantwortlich sind, in dem die Benutzung der Neuerung erfolgt.

3. Bei der Beschreibung des Nutzens ist der ohne Benutzung der Neuerung gegebene Zustand dem mit Benutzung der Neuerung erzielten Zustand gegenüberzustellen. Sind bei einer Neuerung mehrere der in Ziff. 1 genannten oder andere zu beschreibende Nutzensarten nebeneinander gegeben, dann sind sie in der Beschreibung gesondert darzustellen. Dabei ist zu beachten, daß nur der durch die Benutzung unmittelbar erzielte Nutzen zu berücksichtigen ist. Ebenso ist der Grundsatz zu wahren, daß nur der durch die Benutzung im ersten Benutzungsjahr erzielte Nutzen der Vergütung zugrunde zu legen ist. Handelt es sich bei dem zu beschreibenden Nutzen um Gebrauchseigenschaften von Erzeugnissen, dann ist weiterhin der Grundsatz der Nutzenermittlung zu beachten, daß dieser Nutzen auf der Grundlage der durch den bestimmungsgemäßen Einsatz dieser Erzeugnisse erzielten Wirkungen zu bewerten ist.

4. Bei der Beschreibung des ohne Benutzung gegebenen und des mit Benutzung veränderten Zustandes sind die verbalen Angaben durch geeignete quantitative Angaben zu ergänzen. Alle durch die Benutzung erzielten Wirkungen sind zusammenzufassen. Ein Nutzen liegt vor, wenn im Ergebnis dieser Zusammenfassung vorteilhafte Wirkungen für die Gesellschaft festgestellt werden. Sie bilden die Grundlage für die Festsetzung der Vergütung. Bei der Darstellung dieser Vorteile sind die betrieblichen Aufwendungen für die Erarbeitung und Überleitung der Neuerung in der auf ein Benutzungsjahr entfallenden Höhe zu berücksichtigen.

5. Wird durch die Benutzung einer Neuerung der Gesundheits- und Arbeitsschutz in den Betrieben verbessert und dadurch ein höherer Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gewährleistet oder werden durch Lärm, toxische Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen verursachte Arbeiterschmerzen eingeschränkt oder beseitigt, dann ist der Nutzen nicht nach den Ziffern 2 bis 4 zu beschreiben, sondern die Vergütung wie folgt festzusetzen:

- Der Festsetzung ist ein Vergütungsgrundbetrag von 30 M zugrunde zu legen.
- Dieser Betrag ist mit den sich aus den 3 Koeffiziententabellen ergebenden Koeffizienten zu multiplizieren.
- Der sich daraus ergebende Betrag ist als Vergütung an die Neuerer zu zahlen.

Die Erarbeitung der Angaben, die für die Einordnung der Neuerung in die 3 Koeffiziententabellen benötigt werden, erfolgt durch die Leiter, die nach den Festlegungen des Leiters des Betriebes für den betrieblichen Bereich verantwortlich sind, in dem der höhere Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen erzielt oder das betreffende Arbeiterschmerznis